

§ 5 Abs. 2 gestatteten kleinen Abänderungen hinausgehen, wird mit Geldstrafe bis zu 75 Mark oder entsprechender Haft bestraft. In gleicher Weise kann die unterbliebene Anmeldung kleiner Abänderungen (§ 5 Abs. 2) vom Stadtrate geahndet werden.

Annaberg, am 4. März 1899.

Der Stadtrat.

Wilisch.

170. Bestimmungen über die Verwaltung der städtischen Waisenanstalt zu Annaberg.

§ 1. Die städtische Waisenanstalt zu Annaberg hat stiftungsgemäß den Zweck, daß durch sie und aus ihren Mitteln hilfsbedürftige Waisenkinder in Familienpflege untergebracht und durch Gewährung einer Erziehungsbeihilfe, sowie anderweiter Geschenke und Vergünstigungen unterstützt, außerdem aber hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Erziehung beaufsichtigt werden.

Die Aufnahme einer Waise in die durch die Waisenanstalt vermittelte Familienpflege wird als Aufnahme in die Waisenanstalt bezeichnet.

§ 2. In die städtische Waisenanstalt können vater- und mutterlose Waisen, sie mögen ehelich oder unehelich geboren sein, aufgenommen werden, dasern sie nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 in Annaberg ihren Unterstützungswohnsitz haben.

Außerdem kann aus den verfügbaren Mitteln der Waisenanstalt vaterlosen, ehelich oder unehelich geborenen Kindern, deren Ernährung und Erziehung der Mutter wegen ihrer Armut unmöglich ist, eine bare Unterstützung bis zur Höhe des den Pflegeeltern von Vollwaisen verwilligten Erziehungsbeitrages (vgl. unten § 4) neben Freiheit von Entrichtung des Schulgeldes gewährt werden.

Die Gewährung dieser Erziehungsbeihilfe für vaterlose Kinder ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Mutter keine Almosen-Empfängerin ist.

§ 3. Um die Aufnahme einer Waise zu erlangen, hat sich der Vormund an den Deputierten des Stadtrates zur Waisenanstalt zu wenden. Letzterer hat sich zu bemühen, ein frommes, verständig gesinntes und im Berufe tüchtiges Ehepaar, welches zur Uebernahme der Erziehung des Kindes gewillt und geeignet ist, auszumitteln, und wenn ihm dies gelungen, über die Angelegenheit eine mit seinem Gutachten versehene Anzeige an den Stadtrat zu erstatten.

In dieser Anzeige muß der vollständige Vor- und Zuname des Waisenkinds, sowie Name und Stand der Eltern, Zeit und Ort der Geburt und ein kurzer Lebensabriß enthalten sein. Beizufügen sind Name, Stand und Wohnung der in Aussicht genommenen Pflegeeltern, sowie eine Angabe

über deren Erwerbs- und Wohnungsverhältnisse. Auf letztere ist ein besonderes Gewicht zu legen, da der Aufenthalt in einem ausreichend großen und sonnig gelegenen Wohn- bezw. Schlafräume für das Gedeihen von Kindern wesentlich ist.

Will eine Mutter für ihre vaterlosen Kinder, deren Ernährung und Erziehung ihr wegen Mittellosigkeit und geringer Erwerbsfähigkeit unmöglich ist, eine Erziehungsbeihilfe aus den Mitteln der Waisenanstalt erlangen, so hat sie sich selbst oder durch den Vormund der Kinder an den Deputierten des Stadtrats zu wenden und dieser hat nach Prüfung der Verhältnisse an den Stadtrat Bericht zu erstatten.

Vom Stadtrate ist dann unter Beobachtung des Schlusssatzes von § 2 dieses Statuts über die Gewährung der erbetenen Erziehungsbeihilfe Beschluß zu fassen.

§ 4. Ist auf die Anzeige des Deputierten vom Stadtrate die Aufnahme einer Waise in die städtische Waisenanstalt beschlossen worden, so sind die Pflegeeltern durch Handschlag zu guter Verpflegung und christlicher Erziehung des Waisenkinds zu verpflichten; über diese Verpflichtung aber, sowie über den mit den Pflegeeltern abgeschlossenen Vertrag ist ein gehörig zu vollziehendes Protokoll aufzunehmen.

Für die Erziehung der Waise ist bis auf Weiteres eine jährliche Beihilfe von 30 bis 50 Mark, überdies dem Kinde selbst jährlich ein vollständiger Anzug, freie ärztliche Pflege, Freiheit vom Schulgelde und der Bedarf an Schulbüchern zu gewähren.

Ueber die Höhe der Erziehungsbeihilfe innerhalb des festgesetzten Rahmens wird der Stadtrat in jedem einzelnen Falle Beschluß fassen unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse der Pflegeeltern und des Alters, sowie der Pflegebedürftigkeit des Kindes.

§ 5. Für die fortwährende Beaufsichtigung der Waise, sowie dafür, daß dieselbe auf eine verständige, fromme und christliche Weise erzogen und unterrichtet werde, hat der Deputierte des Stadtrates angelegentlich Sorge zu tragen.

Solche Umstände, welche die Auflösung des Pflegevertrags wünschenswert oder notwendig erscheinen lassen, hat er bei dem Stadtrate der weiteren Entschliebung halber schriftlich anzuzeigen.

§ 6. Die Beaufsichtigung der Waise hört nach erfolgter Konfirmation auf, die Unterstützung dauert aber insoweit fort, als die Waisenanstalt einen Lehrvertrag bei einem tüchtigen Handwerksmeister für die Waise unter Gewährung des Lehrgeldes abschließt, oder für ein Dienstunterkommen sorgt. Zeichnet sich aber eine Waise durch geistige Befähigung besonders aus, so kann ihr der Besuch einer höheren Lehr- oder Erziehungsanstalt durch Gewährung der nötigen Geld-